Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1966	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Februar 1966	Nr. 4
Tag	Inhalt:	Seite
7. 2. 66	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Benennung von Fachschulen, auf die die §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen keine Anwendung finden	27
7. 2. 66	Anordnung über die Dienstaufsicht und Verwaltung für das Hessische Finanzgericht GVBI. II 214-3	28
7. 2. 66	Anordnung über die Zuständigkeit zur Ausstellung der Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	28
7. 2. 66	Anordnung über die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr	_ 29

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Benennung von Fachschulen, auf die die §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen keine Anwendung finden*)

Vom 7. Februar 1966

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gésetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 65) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Benennung von Fachschulen, auf die die §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen keine Anwendung finden vom 27. April 1965 (GVBl. I S. 81) wird wie folgt ergänzt: In § 1 wird der Punkt nach dem Wort "Landbauschulen" durch ein Komma ersetzt und als Nr. 5, 6 und 7 angefügt:

- "5. die Werkkunstschulen,
- 6. die Höheren Fachschulen für Jugendleiterinnen,
- 7. die Fachschulen für Kindergärtnerinnen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Februar 1966

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister des Innern Schneider Der Kultusminister Schütte

⁾ Andert GVBl. II 322-22

Anordnung über die Dienstaufsicht und Verwaltung für das Hessische Finanzgericht*)

Vom 7. Februar 1966

Auf Grund des § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung (HessAGFGO) vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 347) wird bestimmt:

§ 1

Die oberste Dienstaufsicht über das Hessische Finanzgericht übt der Ministerpräsident aus. Die Verwaltung des Gerichts gehört zum Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen. Dieser bestimmt auch die Zahl der Senate des Finanzgerichts.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Februar 1966

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister der Finanzen

Osswald

Der Minister des Innern Schneider

*) GVBl. II 214-3

Anordnung über die Zuständigkeit zur Ausstellung der Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation*)

Vom 7. Februar 1966

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 875) wird angeordnet:

§ 1

Zuständig zur Ausstellung der Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation sind für Urkunden der ordentlichen Gerichte, der Gerichte für Arbeitssachen, der Justizbehörden und der Notare der Minister der Justiz und die Landgerichtspräsidenten, für die Urkunden der übrigen Verwaltungsbehörden und Gerichte der Minister des Innern.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 13. Februar 1966 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Februar 1966

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister des Innern Schneider Der Minister der Justiz Lauritzen

Anordnung

über die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr*)

Vom 7. Februar 1966

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 978) wird bestimmt:

- (1) Der Regierungspräsident ist zuständig
- 1. zur Entscheidung über Befreiungsanträge nach § 1 Abs. 4 sowie über Erstattungsanträge nach den §§ 4 und 6 des Gesetzes,
- 2. zur Auszahlung der zu erstattenden Beträge.
 - (2) Ortlich zuständig ist
- 1. für den Nahverkehr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes der Regie-

rungspräsident, dem nach § 11 des Personenbeförderungsgesetzes 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 906), und der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27. Juli 1961 (GVBl. S. 118), geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 1965 (GVBl. I S. 231), die Genehmigung für die Personenbeförderung obliegt,

2. für den Nahverkehr nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Februar 1966

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten Der Minister des Innern Schneider

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Hemsath

*) GVBl. II 37-17

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 13,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 4 kostet 20 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlusz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Gewiß, Sie haben sicher ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Gesetze, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, daß das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch einen berufenen Mitarbeiter, der lange Zeit nur mit der Gestaltung dieses Werkes befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II geschaffen hat.

In diesem großen Werk sind bekanntlich nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Es fällt also weg, daß man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, in das alte Stück eintragen muß.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66